

Sitzungsvorlage

SV-11-0056

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.261-011	22.01.2026	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss		

Betreff **Haushalt 2026 - Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden; hier: Anhörung gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW**

Beschluss:

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben (vgl. § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Der Anspruch auf Anhörung wird im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 11.02.2026 erfüllt.

I. Sachdarstellung

Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit (vgl. § 55 Absatz 2 KrO NRW). Der Anspruch auf Anhörung im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW wird im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 11.02.2026 erfüllt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 24.11.2025 über die Möglichkeit der Anhörung informiert.

Über etwaige Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird der Kreistag in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2026 entscheiden. Die Verwaltung teilt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreis Coesfeld das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit (vgl. § 55 Absatz 2 Satz 3 u. 4 KrO NRW).

II. Entscheidungsalternativen

keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 55 Absatz 2 KrO NRW.